

Verordnung zum Erwerbbersatzgesetz (EOV)

Dieser Text ist ein Vorabdruck. Verbindlich
ist die Version, die in der Amtlichen
Sammlung des Bundesrechts
<http://www.admin.ch/bundesrecht/00567/index.html?lang=de> veröffentlicht wird.

Änderung vom ...

Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:

I

Die Verordnung vom 24. November 2004¹ zum Erwerbbersatzgesetz wird wie folgt geändert:

Art. 36 Beitragssatz (Art. 27 EOG)

¹ Der Beitrag vom Erwerbseinkommen beträgt 0,45 Prozent. Im Bereich der sinkenden Skala nach Artikel 21 AHVV² werden die Beiträge wie folgt berechnet:

Jährliches Erwerbseinkommen in Franken		Beitragsansatz in Prozenten des Erwerbseinkommens
von mindestens	aber weniger als	
9 400	17 200	0,242
17 200	21 900	0,248
21 900	24 200	0,254
24 200	26 500	0,260
26 500	28 800	0,265
28 800	31 100	0,271
31 100	33 400	0,283
33 400	35 700	0,294
35 700	38 000	0,306
38 000	40 300	0,317
40 300	42 600	0,329
42 600	44 900	0,340
44 900	47 200	0,358
47 200	49 500	0,375
49 500	51 800	0,392
51 800	54 100	0,410
54 100	56 400	0,427

² Nichterwerbstätige entrichten einen Beitrag von 21 – 1050 Franken im Jahr. Die Artikel 28–30 AHVV gelten sinngemäss.

II

Die Verordnung 15 vom 15. Oktober 2014³ über Anpassungen an die Lohn- und Preisentwicklung bei der AHV/IV/EO wird wie folgt geändert:

Art. 9 Mindestbeitrag

Der Mindestbeitrag für Nichterwerbstätige nach Artikel 27 Absatz 2 EOG beträgt 21 Franken im Jahr.

Art. 11 Abs. 2

² Artikel 9 gilt bis zum 31. Dezember 2020.

III

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2020.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates
Die Bundespräsidentin: Simonetta Sommaruga
Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova

¹ SR 834.11
² SR 831.101
³ SR 831.108

Erläuterungen zur Änderung der Verordnung zum Erwerbssersatzgesetz (EOV) vom

Senkung des EO-Beitragsatzes von 0,5 auf 0,45 Prozent für 5 Jahre

Einleitende Bemerkungen

Der Erwerbssersatz für Dienstleistende und bei Mutterschaft gemäss Erwerbssersatzgesetz (EOG) wird mit Beiträgen auf dem Erwerbseinkommen finanziert, wobei die Beitragslast bei Unselbstständigen paritätisch getragen wird. Der Beitragssatz belief sich bis Ende 2010 auf 0,3% und wurde vom Bundesrat - als bereits lange voraus angekündigte Folge der Einführung der Mutterschaftsversicherung per 1. Juli 2005 - per 1. Januar 2011 auf 0,5% angehoben. Diese Massnahme hat der Bundesrat in seinem Entscheid vom 18. Juni 2010 bis Ende 2015 befristet. Damit wurde sichergestellt, dass die Versicherung insofern saniert werden konnte, als die gesetzlichen Mindestvorgaben zur Liquidität des EO-Fonds Ende 2015 wieder erfüllt werden. Um jedoch die Leistungen der EO ab 2016 sicherzustellen, muss formalrechtlich eine Neuregelung zum Beitragssatz ab dem Jahr 2016 getroffen werden.

Die Prüfung der Finanzlage der EO ergibt, dass der Beitragssatz von 0,5 Prozent für die nächsten 5 Jahre auf 0,45 Prozent gesenkt werden kann, während eine Senkung des Beitragssatzes im heutigen Zeitpunkt auf 0,4 Prozent bereits im ersten Jahr zu einer Unterschreitung der vom Gesetzgeber vorgesehenen Mindest-Liquidität im EO-Fonds führen würde. Die Senkung auf 0,45 wird voraussichtlich den Erhalt der Mindestreserven erlauben.

Gesetzliche Rahmenbedingungen für die Regelung des Beitragssatzes in der EO

Abgesehen von Artikel 28 EOG, welcher die Grundsätze zum Fonds regelt, legt das Gesetz in Artikel 27 EOG auch die Rahmenbedingungen zu den Beiträgen fest. In Absatz 2 wird der Bundesrat mit der Festsetzung der Beiträge beauftragt. Dabei hat er gemäss Artikel 27 Absatz 2 EOG folgende gesetzliche Vorgaben zu beachten:

- a. die Vorschriften zum Fonds nach Artikel 28 (insbesondere mit dem Grundsatz, dass die liquiden Mittel und Anlagen in der Regel den Betrag einer halben Jahresausgabe nicht unterschreiten sollten);
- b. die Belastung des Erwerbseinkommens mit 0,5 Prozenten im Maximum;
- c. die Abstufung der Beiträge der Nichterwerbstätigen und der Selbständigerwerbenden (sinkende Beitragskala) muss generell analog zur Regelung in der AHV und unter Berücksichtigung der dort geltenden Proportionen erfolgen.
- d. die Belastung Nichterwerbstätiger muss entsprechend ihrer sozialen Verhältnissen erfolgen, wobei die gesetzliche Obergrenze für den Mindestbeitrag bei 23 Franken liegt, während der Höchstbeitrag dem 50-fachen des Mindestbeitrages entspricht.

Kommentar zu Artikel 36 EOV im Detail

Die zentrale Regelung im Zusammenhang mit dem Beitragssatz findet sich in Artikel 36 EOV. Der Regelungsumfang der neuen Bestimmung beschränkt sich praktisch auf die Festlegung des neuen Satzes, insbesondere auch in Bezug auf die sinkende Skala.

Absatz 1

Im ersten Satz von Absatz 1 wird der heute mit 0,5 Prozent festgelegte Beitragssatz auf 0,45 Prozent gesenkt. Auch mit diesem Satz können die laufenden Leistungen erbracht werden und die gesetzliche Anforderung von Artikel 28 EOG in Bezug auf die Liquidität des Fonds in der Höhe einer halben Jahresausgabe kann erfüllt werden.

Artikel 36 Absatz 1 enthält eine Zusatzregelung zum vorerwähnten Beitrag auf dem Erwerbseinkommen: es handelt sich um die „sinkende Beitragsskala“, welche für Selbständigerwerbende mit niederen Einkommen zur Anwendung kommt und früher auch für die Arbeitnehmer nicht beitragspflichtiger Arbeitgeber zur Anwendung gekommen ist. Seit der auf den 1. Januar 2012 in Kraft getretenen Änderung des AHVG ist dies jedoch nicht mehr der Fall (vgl. AS **2011** 4759), weshalb der Hinweis auf Artikel 16 AHVV im Einleitungssatz zu streichen ist.

Mit der in Absatz 1 enthaltenen Beitragstabelle wird einer gesetzlichen Vorgabe in Artikel 27 EOG Rechnung getragen. Die heute gültigen Beitragswerte in der sinkenden Skala müssen angepasst werden.

Absatz 2

Absatz 2 regelt die Beiträge für Nichterwerbstätige in Bezug auf den Mindest- und Höchstbeitrag. Aufgrund der Senkung des Beitragssatzes müssen auch diese Beiträge proportional und in Anwendung der Grundsätze von Artikel 27 Absatz 2 EOG angepasst werden.

Änderung der „Verordnung 15“, Inkrafttreten und Befristung

Die in Ziffer II vorgesehene zusätzliche Änderung der Verordnung 15 über Anpassungen an die Lohn- und Preisentwicklung der AHV/IV/EO (Verordnung 15, SR 831.108) ist eine rein formale Folgeanpassung, indem der neue Mindestbeitrag auch im Artikel 9 angepasst wird und die im Artikel 11 Absatz 2 vorgesehene Befristung für die Geltung des in Artikel 9 vorgesehenen Mindestbeitrages bis Ende Dezember 2020 verlängert wird.

In Ziffer III wird die Gültigkeit der Beitragsregelung bis Ende 2020 befristet. Der Bundesrat wird rechtzeitig eine Neubeurteilung der Situation vornehmen.

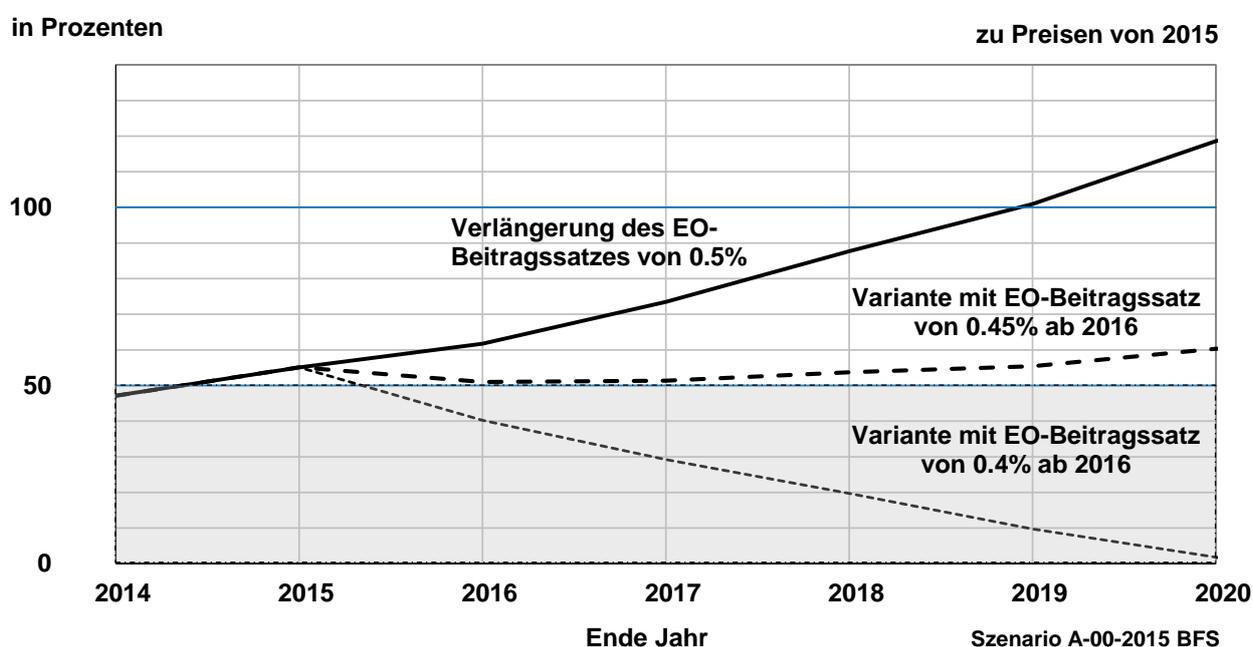
Vorgesehen ist das Inkrafttreten per 1. Januar 2016

Senkung des EO-Beitragssatzes von 0,5 Prozent auf 0,45 Prozent bis 2020

Die nachfolgende Grafik zeigt die Entwicklung der Reserven des EO-Fonds („flüssige Mittel und Anlagen“) in Prozenten der jährlichen Ausgaben, und zwar

- für den Fall, dass der heutige Beitragssatz von 0,5 Prozent bis Ende 2020 beibehalten wird, und
- für den Fall, dass der Beitragssatz ab dem Jahr 2016 auf 0,4 bzw. 0,45 Prozent gesenkt wird.

Bestand der flüssigen Mittel und der Anlagen des EO-Fonds in Prozenten der jährlichen Ausgaben nach angewendetem Beitragssatz



Ende 2014 betrug das Kapitalkonto der EO 968 Millionen Franken, während die Ausgaben im Jahr 2014 1'668 Millionen Franken ausmachten. Die geschätzten Reserven (liquide Mittel und Anlagen) des Fonds beliefen sich auf 786 Millionen Franken und machten rund 47 % einer Jahresausgabe aus. 2015 dürften die Ausgaben 1'697 Millionen betragen und die Reserven 935 Millionen, was 55 % entspricht.

Aufgrund der Senkung des EO-Beitragssatzes um 0,05% auf 0,45% ab dem Jahr 2016 werden sich die Reserven bis 2020 auf rund 60% einer Jahresausgabe belaufen.